

Badi Dorf und Volleyballfeld

Schutzkonzept

(vorgeschrieben gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. d Covid-19-Verordnung besondere Lage)

1. Zielsetzung des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept gibt Aufschluss, unter welchen Voraussetzungen die Nutzung der Badi-Anlage im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen genutzt werden kann.

2. Schutzmassnahmen

Ergänzend zur aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrates sind folgende übergeordnete Grundsätze ausnahmslos einzuhalten:

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Badi-Anlage nicht betreten.
- Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG); 1.5m Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt auf der gesamten Anlage (davon ausgenommen sind Personen im gleichen Haushalt).
- Für das Volleyball-Spiel gilt die 1.5m-Abstandsregel nicht, jedoch muss das Contact Tracing sichergestellt und durchgeführt werden (inkl. 30-tägige Aufbewahrungspflicht).
- Maximale Gruppengösse von 30 Personen
- Besonders gefährdete Personen haben die spezifischen Vorgaben des BAG zu beachten.

3. Nutzungsbedingungen im Allgemeinen

Die Badi Dorf steht von den im vorliegenden Schutzkonzept aufgeführten Einschränkungen allen Besuchern gemäss der geltenden Nutzungsordnung zur Verfügung. Die Gemeinde Dorf setzt in hohem Masse auf die Eigenverantwortung aller Nutzungsberechtigten. Mit entsprechenden Plakaten und Informationsaffichen und Markierungen wird dies unterstrichen und unterstützt.

Die Gesundheit und Sicherheit der Gäste und Mitarbeiter haben dabei erste Priorität.

Die Badi Dorf wird ohne Badeaufsicht betrieben. Die Aufsicht von Kindern, insbesondere solche die nicht schwimmen können, obliegt den erwachsenen Begleitpersonen.

4. Nutzung der Garderoben

In den Umziehparteien im Badi-Gebäude darf sich jeweils nur eine einzige Person aufhalten. Andere Personen warten vor dem Zugang mit dem vorgegebenen Abstand, bis die andere Person die Garderobe verlassen hat.

Wir bitten indessen die Besucher, sofern möglich, sich bereits zu Hause umzuziehen und nach dem Schwimmbadbesuch oder Volleyballspiel wiederum in den eigenen vier Wänden zu duschen.

Zwischen Volleyballspiel und Schwimmbeckenbesuch ist jedoch immer zu duschen.

5. Sicherstellung Contact Tracing

Beim Eingang stehen Präsenzlisten bereit, in welche sich alle Besucher mit Namen und Adresse und Ankunftszeit eintragen müssen. Für im gleichen Haushalt lebende Personen ist es ausreichend, wenn sich lediglich eine Person einträgt aber die Anzahl der zusätzlichen Besucher aus dem gleichen Haushalt in der entsprechenden Kolonne vermerkt.

Sofern eine Mannschaft (auch wenn spontan organisiert) als solche die Anlage nutzt (z.B. Volleyball-Match) ist es ausreichend, dass sich nur der "Initiator" als Mannschaftsverantwortlicher mit Angabe der Anzahl Spieler in der Präsenzliste einträgt. Dies erfordert allerdings, dass er selbst eine Liste mit allen Teilnehmenden führt und diese während 30 Tagen bei sich aufbewahrt.

Eltern sind dafür verantwortlich, dass unbegleitete Kinder in die Präsenzlisten eingetragen werden und über die zu beachtenden Verhaltensregeln des Schutzkonzeptes informiert sind und dieses einhalten.

Alle Präsenzlisten werden während 30 Tagen durch die Gemeindeverwaltung aufbewahrt und anschliessend geschreddert.

6. Aufenthaltsdauer beschränkt (für Badegäste & Volleyball-Spieler)

Die Aufenthaltsdauer in der Badi-Anlage ist für alle Besucher auf 2 Stunden beschränkt.

7. Beschränkung der Personenzahl

Gleichzeitig dürfen sich im Badi-Areal gleichzeitig maximal 50 Personen (inkl. Volleyball-Feld) und maximal 10 Personen im Schwimmbekken aufhalten. Zudem darf nur mit einer Gruppe von maximal 15 Personen Volleyball gespielt werden; mehrere Gruppen dürfen nicht gemischt werden.

8. Maskenpflicht

Auf die sonst übliche Maskentragpflicht wird verzichtet, sofern auf der Liegewiese die Abstandsregel von 1.5m für nicht im gleichen Haushalt lebende Personen eingehalten wird. Beim Volleyball-Spielen wird ebenfalls auf die Maskentragpflicht verzichtet werden, da die Kontaktdaten der Spieler/des Spielleiters auf der Präsenzliste erfasst werden müssen und bei Bedarf somit bekannt sind.

9. Spielgeräte

Während der Gültigkeit des Schutzkonzeptes sind keine Spiele mit Gegenständen (Bälle, Federball, Luftballone, etc.) erlaubt, welche mutmasslich von mehreren Besuchern berührt werden. Ausgenommen davon sind Volleyballspiele; der dabei benutzte Ball soll nach dem Spiel desinfiziert werden.

10. Reinigung und Abfälle

Die üblichen Reinigungs- und Hygienemassnahmen werden wie bisher einmal täglich vorgenommen. Alle Besucher nehmen während der Gültigkeit des Schutzkonzeptes Ihre Abfälle nach dem Besuch mit sich nach Hause und entsorgen ihn dort.

Zur Desinfektion der Handflächen sind im Eingangsbereich und bei der Dusche zum Schwimmbekken zusätzlich Handdesinfektionsspender angebracht.

11. Verantwortlichkeit für Schutzkonzept-Umsetzung

Die Gemeinde Dorf ist als Betreiberin der Badi und des Volleyballplatzes verantwortlich, dass die aufgeführten Massnahmen in diesem Schutzkonzept eingehalten werden können. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Besucher und Gäste sind jedoch ausschlaggebend für die Einhaltung des Schutzkonzeptes und dessen erfolgreiche Umsetzung.

Die Verhaltensregeln vor Ort (Plakate und Affichen) und allfällige Abstandsmarkierungen sind zu beachten und einzuhalten. Das gilt auch für allfällige Anweisungen von gemeindlichen Verantwortungsträgern.

Die Gemeinde Dorf behält sich das Recht vor, das Schutzkonzept je nach Massnahmen des BAG, des Bundes- oder Kantonsrates kurzfristig anzupassen. Das aktuelle massgebliche Schutzkonzept wird beim Badi-Gebäude angeschlagen und ist zudem auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet.

12. Schliessung der Badi-Anlage (inkl. Volleyball-Platz).

Eine Schliessung der Anlage kann jederzeit erfolgen, wenn dies durch Erlasse übergeordneter Behörden erforderlich wäre. Die Gemeinde Dorf als Betreiberin der Badi und des Volleyballplatzes behält sich indessen auch vor, die Anlage aus eigenem Ermessen jederzeit zu schliessen, wenn sie dies als angezeigt erachtet (z.B. bei Missachtung des Schutzkonzeptes, Vandalismus).

Dorf, 31. Mai 2021

Der Gemeinderat